

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-135/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	29.11.2016	öffentlich

Wahl der Option gemäß § 2b UStG hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Wustermark von der Optionserklärung gemäß § 27 (22) S. 3 UStG Gebrauch macht und dass sie § 2 (3) UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden wird (Optionserklärung nach dem BMF-Schreiben vom 19.04.2016).

Sachverhalt/ Begründung:

Wie inzwischen hinlänglich bekannt sein dürfte, hat sich der Gesetzgeber, nachdem durch zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs zur sog. „richtlinienkonformen Auslegung“ des § 2 Abs. 3 UStG bereits Fakten geschaffen worden waren, Ende 2015 dazu durchgerungen, die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Handelns von jPdöR (juristische Person des öffentlichen Rechts) mit dem (körperschaftsteuerlichen) Begriff des „Betriebs gewerblicher Art“ (BgA) vollständig aufzugeben und den bisherigen § 2 Abs. 3 UStG kurzerhand zu streichen. Stattdessen wird künftig entscheidend darauf abgestellt, ob

1. die jPdöR auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird und
2. falls ein Tätigwerden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vorliegen sollte – die Besteuerung mit Umsatzsteuer gleichwohl geboten erscheint, weil andernfalls größere Wettbewerbsverzerrungen drohen.

Soweit die jPdöR demnach auf privatrechtlicher Grundlage tätig wird, richtet sich ihre Behandlung als umsatzsteuerlicher Unternehmer ausschließlich nach § 2 Abs. 1 UStG (wie bei allen anderen Unternehmern auch), handelt sie hingegen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, ist die Qualifikation der Tätigkeit als „unternehmerisch“ anhand des neuen § 2b UStG zu beurteilen. Die beschriebene völlige „Abkopplung“ vom ertragsteuerlichen BgA-Begriff hat u.a. zur Folge, dass für Zwecke der Umsatzsteuer künftig auch

- vermögensverwaltende Tätigkeiten,
- Wirtschaftliche Tätigkeiten mit einem Umsatzvolumen unterhalb der (bislang auch für die Umsatzsteuer relevanten) „Nichtaufriffsgrenze“ von 35.000 € p.a. (gemäß R 4.1 Abs. 5 Satz 1 Körperschaftssteuer-Richtlinien 2015) sowie
- sog. „Beistandsleistungen“ (auch „Amtshilfe“/„interkommunale Zusammenarbeit“) zwischen jPdöR, soweit nicht im Einzelfall die Ausnahmeregelungen gemäß § 2b Abs. 2 oder Abs. 3 UStG einschlägig sind,

umsatzsteuerbar (wenn auch vielleicht im Einzelfall nicht umsatzsteuerpflichtig) sein können.

Die neuen Regeln entfalten prinzipiell – d.h., sofern die betroffenen jPdöR (neben den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden betrifft die Neuregelung beispielsweise kirchliche Einrichtungen, Universitäten, Anstalten öffentlichen Rechts etc.) nicht selbst aktiv werden (s.u.) – mit Wirkung für alle Umsätze **ab dem 01. Januar 2017**. Als problematisch erweist sich die Tatsache, dass in der gesetzlichen Neuregelung eine ganze Reihe von unbestimmten Begrifflichkeiten verwendet wird, die leider weder im Gesetz selbst noch in der Gesetzesbegründung hinreichend klar erläutert werden. **Diese Unsicherheiten erschweren zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Bestandsaufnahme, in welchen Bereichen die jPdöR nach dem neuen Recht künftig unternehmerisch tätig sein wird.** Ein erläuterndes Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung ist zwar angekündigt, unklar ist allerdings, wann dieses genau veröffentlicht werden wird.

§ 27 Abs. 22 Satz 3 ff. UStG gibt jeder jPdöR einmalig die Möglichkeit, dem für sie zuständigen Finanzamt gegenüber zu erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG „in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 01. Januar 2021 erbracht werden, weiterhin anwenden will. Weitere Einzelheiten zu dieser sog. „Optionserklärung“ erläutert das BMF-Schreiben vom 19. April 2016 (BStBl. 2016 I, S. 481); danach ist diese Erklärung

- grundsätzlich bei dem nach § 21 AO örtlich zuständigen Finanzamt
- von dem gesetzlichen Vertreter der jPdöR oder einem Bevollmächtigten
- für sämtliche von der jPdöR ausgeübten Tätigkeiten einheitlich
- bis spätestens 31. Dezember 2016 (= nicht verlängerbare Ausschlussfrist!)

abzugeben.

An die „Optionserklärung“ ist die jPdöR aber nicht zwingend bis Ende 2020 gebunden: Mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Erklärung folgenden Veranlagungszeitraums (Kalenderjahres) kann die Erklärung in der Übergangszeit widerrufen werden. Dies wird (nur) dann Sinn machen, wenn die nach neuem Recht aus Eingangsumsätzen erwarteten Vorsteuerabzugsbeträge das gleichzeitige Plus bei den Umsatzsteuern übersteigen (dass eine solche „Günstigerprüfung“ in den Folgejahren ebenfalls eine fundierte Bestandsaufnahme der umsatzsteuerlichen Situation der jPdöR voraussetzt, liegt auf der Hand). Der Widerruf der Optionserklärung bezieht sich dabei ebenfalls immer auf das gesamte umsatzsteuerliche Unternehmen der jPdöR. Ist er einmal erklärt, ist eine spätere Rückkehr zum „alten Recht“ ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund, dass das Optionsrecht bis zum 31.12.2016 ausgeübt werden muss, hat die Gemeindeverwaltung Ende September 2016 bereits eine Optionserklärung beim Finanzamt Nauen abgegeben.

Az.:
28.10.2016